



LEGENDE

Es gelten:

	A) für die Festsetzungen:
	Grenze des Geltungsbereiches für die Gültigkeit der Festsetzungen.
	Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Fahrstraße
	Sichtwindreiecke
	Erschließungsflächen u. Wege
	Bindende Grün- und Baumpflanzung
	Flächen für Gebäude
	Brunnen bzw. Wasserzapfstellen
	Abfallagerflächen umfriedet
	Wirtschaftswege
	Wegbreiten
	Flächen für Gräber
	Bestehende Grabanlagen
	B) Für die Hinweise:
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorschlag für Teilung des Grundstücks
	Flurstücksnummer
	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Nebengebäude
	Hochspannungsleitung
	Bereits ausgebaute Straßenfläche

- Weitere Festsetzungen:**
- Die im Geltungsbereich ausgewiesene Baulandfläche wird als Friedhofsgebiet für die Grabbestattung festgesetzt. Das festgesetzte Gebiet ist durchwegs als Grünanlage zu gestalten. Innerhalb des jetzt festgesetzten Gebietes sind bauliche Anlagen nur soweit zulässig, als sie dem Nutzungszweck des Friedhofes dienen und der Eigenart als Totenruhestätte nicht widersprechen. Nebenanlagen sind nur soweit zulässig, als sie für den Nutzungsbedarf des Friedhofes notwendig werden.
 - Für den Friedhof wird Blockgrabanordnung festgesetzt. Die Grablänge beträgt 2,50 m mit Zwischenpflanzstreifen von 80 cm mit Kopf an Kopf-Anordnung. Die Grabbreiten betragen für ein Doppelgrab 2,20 m für ein Einzelgrab 1,10 m. Die Mindestbreite der befahrbaren Wege beträgt 4,50 m, Zwischengrabwege 2,-- m.
 - Die Grabanlagen sind als Grünflächen zu behandeln. Zugelassen sind jedoch Umgrenzungen in heimischen Naturstein, oder gleichwertigem Betonwerkstein. Einzelheiten richten sich hier jeweils nach der gültigen Friedhofssatzung.
 - Grabmale sind zulässig. Sie sind tunlichst aus heimischen Naturstein herzustellen. Es sind jedoch Hartgesteine zulässig, soweit sie nicht rein schwarztonig sind. Höhen- und Breitenausführung ist genehmigungspflichtig und richtet sich nach der jeweiligen gültigen Friedhofssatzung.
 - Soweit der Bebauungsplan bindend Pflanzung vorsieht, ist diese möglichst mit heimischen Hölzern, wie Linde, Ulme, Akazie, Esche für Großbäume vorzunehmen. Für Strauchpflanzung sind alle Ziergehölze zugelassen.
 - Für die Wegbefestigung ist mindest. Kiesweg festgesetzt, Pflasterungen für Hauptwege sind zugelassen.
 - Für die erforderliche Einfriedung im Anschlußbereich der Bebauung wird Natursteinmauerwerk festgesetzt. Außerhalb der Bebauungsflächen wird Maschendrahtzaun grün, kunststoffbeschichtet, zugelassen. Soweit Maschendrahtzaun verwendet wird, ist dieser dicht mit Strauchwerk aus heimischen Gehölzen, mit unterschiedlicher Wipfelhöhe zu hinterpflanzen.
 - Die gesamte Friedhofsfläche ist mit großkronigen, großblättrigen Laubbäumen heimischer Gehölze zu überstellen; Nadelbäume sind hierfür nicht zugelassen.
 - Die Bepflanzung entlang der Schnellstraße ist äußerst dicht mit heimischen Laubsträuchern und Bäumen vorzunehmen.
 - Vor Durchführung von Pflanzungen ist der Fachberater für Landschafts- und Gartenpflege gutachtlich zu hören und seine Stellungnahme zu Ausführung und Pflanzenwahl zu berücksichtigen.

Gerolzhofen, den Februar 1976
geändert: 17. 1977

Architektur- u. Ingenieurbüro
EUGEN WEIMANN
Gerolzhofen
Julius-Echter-Str. 15

STADT GEROLZHOFEN Lkr. Schweinfurt

Bebauungsplan „Friedhofserweiterung“

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG. vom 19. 07. 1976 bis 19. 08. 1977 öffentlich ausgelegt.

8723 Gerolzhofen, den 05. OKT. 1977

Hepler
..... (Bürgermeister)

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan vom 17. 1976, geändert am 17. 1977, gem. § 10 BBauG am 19. 09. 1977 als Satzung beschlossen.

8723 Gerolzhofen, den 05. OKT. 1977

Hepler
..... (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28. 12. 1977 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 28. 12. 1977
Landratsamt
I.A.

Eirich
Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 15. 1. 77 bis gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung u. die Auslegung sind am 15. 1. 77 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Gerolzhofen, den 16. 01. 1978
Städt Gerolzhofen, den

Hepler
..... (Bürgermeister)

